

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 38

Artikel: Anschaffung der Generalstabskarte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahmen für die Generalstabskarte, sowie nach vor-
handenen Reconnaissances, da das Manövregebiet noch
nicht ganz aufgenommen ist. Unsere Kameraden
werden sich aus dem unserm Blatte beigelegten Grem-
plar der Karte überzeugen, daß Mandrot seine nicht
leichte Aufgabe gut zu lösen wußte.

Die Schilderung der Kämpfe auf dem Gotthardt
hat Herr Prof. Lohbauer verfaßt; wir haben dieselbe
in diesen Blättern bereits mitgetheilt; jeder Theil-
nehmer am Truppenzusammenzug erhielt ein Grem-
plar dieser Schilderung; der Eifer, mit welcher die
Lektüre derselben begonnen wurde, bewies, wie sehr
die Leute diese kleine Gabe zu würdigen wußten.

In Bezug auf Gepäck, Tenue, Munition u. er-
ließ das Departement bereits im Juni ein Kreis-
schreiben an die Kantone, das die Militär-Zeitung
ebenfalls veröffentlicht hat. Herr Oberst Aubert
sandte gleichzeitig ein Kreis schreiben an die Offiziere
des eidgen. Stabes, in welchem verschiedene Details
regulirt wurden; den Offizieren des Stabs wurde ge-
stattet, Hut, Armschleife und Schärpe zu Hause zu
lassen; ferner wurde bestimmt, daß jeder Offizier
höchstens 2 Pferde mitführen dürfe und endlich wurde
den Offizieren das Studium der Topographie des
Hochgebirges, sowie der Kriegsgeschichte von 1799
anempfohlen. Als Hilfsmittel dazu wurden be-
zeichnet: Die Relation des genannten Krieges in der
Revue militaire 1856 und die, welche in Wielands
„Kriegsbegebenheiten in Helvetien 2. Band“ enthal-
ten ist.

In die Centralschule von 1861 wurden die Kom-
mandanten, Majore und Admajore der in den
Truppenzusammenzug kommandirten Bataillone zu
einem Vorbereitungskurs von 3 Wochen berufen —
eine Maßregel, die sich auch diesmal praktisch erwies.

Die Offiziere des Generalstabs, namentlich die
Kommandanten der Detachements, erhielten den Be-
fehl, im Laufe des Monats Juni oder Juli die
Hauptübergänge, welche passirt werden sollten, zu er-
kennen und darüber Bericht zu erstatten. Der Ober-
kommandant und der Chef des Stabes mit ihren
Adjutanten rekognoszirten das Reußthal und den
St. Gotthardt im Laufe des Monats Mai. In
Folge dieser Reconnaissance wurden einige Arbeiten
an der Furka und der Nufenen vorgenommen, um
den Weg auszubessern. Namentlich hat sich Wallis
bestrebt, den desfallsigen Anforderungen Genüge zu
leisten.

Ein Generalstabsoffizier, Major Stocker, wurde
speziell mit dem Studium der Transportmittel auf
dem Vierwäldstättersee beauftragt.

Am 5. August trafen der Oberkommandant, der
Chef des Stabs, ihre Adjutanten, sowie der Divi-
sionskriegskommissär mit seinen Gehülfen in Luzern

ein, welche Stadt vorerst als Hauptquartier gewählt
worden. Am 6 folgten die übrigen Offiziere des
eidg. Stabes, welche nicht bei den Vorbereitungskur-
sen der Spezialwaffen in Anspruch genommen waren.
Am gleichen Tag rückten auch die Spezialwaffen in
die Vorbereitungskurse und zwar in Sitten
die Batterien Nr. 27 und 55,
die Schützenkomp. Nr. 7.

In Luzern

die Sappeurkomp. Nr. 3.

In Altdorf

die Schützenkomp. Nr. 11, 37 und 45.

Die Guidencompagnie Nr. 7 war schon seit dem
2. August von Genf her im Marsch; ein Theil der
Reiter hatte versuchsweise den dänischen Sattel er-
halten. Ueber das sich dabei ergebene Resultat wer-
den wir später berichten.

Die Offiziere des Stabes erhielten den 7. und 8.
August einige Theorien über die bevorstehenden Be-
wegungen und Märsche, sowie über Divouat-Einrich-
tungen u. Am 8. Nachmittags gingen die meisten
ins Reußthal ab, um das Terrain nochmals zu stu-
diren mit bestimmten Aufgaben in dieser Beziehung,
von wo sie am 10. August zurückkehrten.

Ungefähr zu gleicher Zeit waren auch die Batail-
lone in die kantonalen Vorbereitungskurse gerückt.
Vom Divisionsstab aus wurde ihnen, sowie über-
haupt allen Korpschefs strenge Weisungen über di-
verse Dienstdetails zugesandt, so z. B. in Bezug auf
Kleidung und Ausrüstung wurde ihnen Folgendes
geschrieben: „Untersuchen Sie selbst die Kleidung je-
des einzelnen Mannes, seine Schuhe, seine Unter-
kleider. Betrachten Sie diese Details nicht unter
Ihrer Würde. Ein schlechter Schuh macht den Sol-
daten fußwund. Ein einziger strenger Marsch kann
den Effectivbestand Ihres Korps beträchtlich vermin-
dern, wenn Sie diese Kleinigkeiten vor dem Beginn
des Marsches vernachlässigt haben. Dulden Sie
nicht, daß die Soldaten mehr an Effecten mitneh-
men, als absolut nothwendig ist. Das Gleiche gilt
für die Bagage der Offiziere.“

Diese Vorschriften und ähnliche mehr, wurden be-
folgt und wir befanden uns wohl dabei.

(Fortsetzung folgt.)

Anschaffung der Generalstabskarte.

Die Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements
zeigt sämmtlichen Herren Offizieren des eidg. Stabes
folgende interessante und verdankenswerthe Mitthei-
lung an:

Nach einem bezüglichen Beschlusse des schweizeri-
schen Bundesrathes ist von nun an jeder Offizier
des eidg. Stabes berechtigt, vom Oberkriegskommis-
sariate je ein Exemplar der Dufour'schen Karte um

die Hälfte des kostenden Preises zu beziehen. Es steht den betreffenden Offizieren frei, entweder den ganzen Atlas oder nur einzelne Blätter zu beziehen.

Der Preis, zu welchem die bisher erschienenen einzelnen Blätter an die eidg. Stabsoffiziere verabsfolgt werden, ist folgender:

Blatt.	Fr.	Np.
1	—	50
2	1.	50
3	2.	—
4	2.	—
5	1.	50
6	1.	50
7	2.	50
9	2.	50
10	1.	50
11	2.	—
12	3.	—
14	3.	—
15	3.	—
16	2.	—
17	3.	—
18	2.	—
19	2.	50
20	1.	50
21	1.	50
22	2.	—
24	2.	—
		43. —

Das kantonale Feldschießen in Freiburg.

Von Herrn eidg. Major R. von Erlach erhalten wir über dieses wohlgelungene Schießen folgende interessante Mittheilung, die wir bestens verdanken:

„Den 9., 10. und 11. September ist hier in Freiburg ein kantonales Feldschießen abgehalten worden und da solches als ein im Allgemeinen gelungenes zu bezeichnen ist, und ich denke, es möchte vielleicht die H. Kameraden, die dem Feldschützenwesen ihre Aufmerksamkeit schenken, interessieren zu wissen, wie auf einfachste Weise ein solches Schießen eingerichtet werden kann, so erlaube ich mir in Folgendem Ihnen eine kurze Darstellung der Einrichtung desselben und der erhaltenen Schießresultate mitzutheilen, mit der Bitte, dieselbe gutfindenden Falls für Ihr geschätztes Blatt zu benutzen.

Vor 18 Monaten ungefähr wurde in hiesigem Kanton, und zwar in der Hauptstadt, die erste Feldschützen-gesellschaft gegründet. Derselben werden von der Militärdirektion leihweise Waffen und Munition um den halben Kostenpreis verabsfolgt. Jeder Offizier der schweizerischen Armee, der sich meldet und Eintritts- und Unterhaltungsgelder bezahlt, ist Mitglied derselben.

Jeder schweizerische Militär, der im Kanton wohnt,

kann sich um die Aufnahme als Aktivmitglied bewerben; jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, über 18 Jahre, um die Aufnahme als Ehrenmitglied. Präsident ist ein Hauptmann oder Stabsoffizier; im Komitee sollen immer wenigstens zwei Unteroffiziere sitzen. Eintrittsgeld Fr. 2; Unterhaltungsgeld Fr. 1 jährlich. Die Gesellschaft hat im Jahr 1860 acht Sonntage, dieß Jahr beinahe jeden Sonntag seit Anfang Mai Schießübungen abgehalten. Seit Gründung dieser ersten Gesellschaft haben sich auf dem Lande drei weitere gebildet, welchen die Militärdirektion die nämlichen Vergünstigungen wie der erstern gestattet. Ueberdieß ist das Zeughaus ermächtigt, auf ihr Verlangen und unter ihrer Verantwortlichkeit jeder Standschützen-gesellschaft des Kantons leihweise einige Järgergewehre und Munition um den halben Kostenpreis zu verabsfolgen.

Um das Interesse am Feldschützenwesen, das sich in der Schweiz überhaupt, so wie auch besonders in hiesigem Kanton, je mehr und mehr geltend macht, womöglich noch zu steigern, und ermutigt durch das Circular des eidg. Militärdepartements bezüglich der Bundesversammlung vorzuschlagende Unterstützung des Feldschützenwesens durch die Bundesbehörde, entschloß sich der Militärdirektor dazu, ein kantonales Feldschießen abzuhalten, zu welchem derselbe Fr. 1000 disponible Gelder, als vom Staate auszufolgende Preise bestimmte, — und mit dessen Organisation er die Feldschützen-gesellschaft der Hauptstadt betraute. Die Gesellschaft ging mit dem Militärdirektor einig, daß die Sache so einfach und felbmäßig wie möglich eingerichtet werden und alle in der schweizerischen Armee eingeführten weittragenden Handfeuerwaffen, aber auch nur diese, vertreten sein müssen, und aus mehrfachen Berathungen, gestützt auf die während zwei Sommern bei unsern Übungen, sowie auch von einigen Schützen in Stanz gesammelten Erfahrungen, ging folgende Organisation hervor:

Zutritt zum Schießen erhielten: Alle in die Armee eingetheilten Schweizer, alle Mitglieder von freiburgischen kantonalen Schützen-gesellschaften.

Es durfte nur mit reglementarischen Waffen und mit nach Reglement verfertigter Munition geschossen werden.

Waffen und Munition wurden vom Zeughause, erstere unentgeltlich den ohne Waffen sich einfindenden Schützen zur Verfügung gestellt.

In die Scheiben, in welche um die vom Staate ausgesetzten Preise geschossen wurde, durfte jeder Schütze mit jeder der drei Waffen nur 10 Schüsse thun.

Der Schießplatz war folgendermaßen eingerichtet:

Der Schießstand war durch ein 1 Fuß breites Brett, zum Hinlegen der Munition und Anlehnen der Gewehre bezeichnet; dasselbe war in der Höhe von 3½ Fuß von der Erde angebracht, hatte Einschnitte zum Anlehnen der Gewehre, die mit Nummern, beziehungsweise Buchstaben, bezeichnet waren und mit der entsprechenden Scheibennummer übereinstimmten. Die Schützen waren bei den Nummernscheiben 3 Fuß, bei den Punktscheiben (Preise vom Staate) 4 Fuß